

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 8. Februar 2013

21. Stück

85. Geschäftsordnung für die Schiedskommission der Medizinischen Universität Innsbruck -  
Funktionsperiode 2013 - 2015

## 85. Geschäftsordnung für die Schiedskommission der Medizinischen Universität Innsbruck - Funktionsperiode 2013 - 2015

### 1. Zusammensetzung der Schiedskommission

Die Schiedskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin sowie den weiteren von den dazu berufenen Organen bestellten Mitgliedern.

Der/Die Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der Schiedskommission zu organisieren, Sitzungen einzu-berufen und diese zu leiten. Er/Sie wird bei zeitweiliger Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertre-terin vertreten.

Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin kommen die Aufgaben des/der Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Schiedskommission zu.

Die Mitglieder der Schiedskommission haben, sofern sie nicht aus erheblichen Gründen verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen sonst zukommenden Aufgaben zu erfüllen.

### 2. Geschäftsverteilung

Die Vorprüfung der einlangenden Anträge sowie die Ausarbeitung von Entwürfen über Zurückweisungsent-scheidungen im Falle der Unzuständigkeit der Schiedskommission hat durch den Vorsitzenden/die Vorsit-zende zu erfolgen.

In den übrigen Fällen hat der Vorsitzende/die Vorsitzende die jeweilige Eingabe (Schlichtungsantrag, Be-schwerde, Einrede) den Mitgliedern zu übermitteln und unter Bedachtnahme auf eine gleichmäßige Belas-tung der Kommissionsmitglieder sowie deren besondere Sachkompetenz einem Mitglied zur Vorbereitung zuzuweisen. Ein rechtskundiges Mitglied ist zu betrauen, wenn der Lösung von Rechtsfragen erhebliche Bedeutung zukommt.

Vom Mitglied ist ein schriftlicher Entscheidungsentwurf zu erstellen, der - soweit dies möglich ist - den übr-igen Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung, in der eine Entscheidung gefunden werden soll, zuzuleiten ist.

Die Schiedskommission kann die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens im Plenum beschließen. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, sind Vermittlungsverfahren tunlichst von einem männlichen und einem weiblichen Kommissionsmitglied durchzuführen. Kommissionsmitglieder, die über eine Ausbildung und Er-fahrungen in Mediation verfügen, sind in Vermittlungsverfahren primär heranzuziehen.

### 3. Sitzungen

Sitzungen der Schiedskommission sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn eine Entscheidung zu fällen ist oder ein begründeter schriftlicher oder per Fax oder per E-Mail einge-brachter Antrag eines Kommissionsmitglieds vorliegt.

Bei der Terminfestlegung ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Entscheidungsfristen eingehalten wer-den können und dass Schlichtungsverfahren ohne unnötige Verzögerung durchgeführt werden.

Mit der Sitzungseinladung ist den Mitgliedern eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, die gegebe-nenfalls über Antrag von Kommissionsmitgliedern oder durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende ergänzt werden kann.

Die Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Der/Die Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes Kommissionsmitglied Gelegenheit hat, seine Meinung zu gestellten Anträgen darzulegen. Nach Abschluss der Debatte über den jeweiligen Tagesord-nungspunkt hat der/die Vorsitzende die Abstimmung zu leiten.

Die Schiedskommission kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten informierte Personen beiziehen, soweit dies erforderlich erscheint. Diese sind zur Einhaltung der Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **4. Anträge und Beschlüsse**

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen.

Die Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.

Jedes Mitglied hat allfällige Befangenheitsgründe so rasch wie möglich dem/der Vorsitzenden anzuzeigen. Ist das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes fraglich, hat der/die Vorsitzende darüber eine Beschlussfassung durch die übrigen Mitglieder zu veranlassen.

Ist ein Mitglied wegen Befangenheit oder Verhinderung nicht in der Lage, an der Beschlussfassung teilzunehmen, tritt jenes Ersatzmitglied an seine Stelle, das vom selben Organ bestellt wurde wie das zu ersetzende Mitglied. Ist dadurch die Geschlechterparität nicht mehr gegeben, dann sind die Ersatzmitglieder innerhalb einer Funktionsperiode nacheinander in alphabetischer Reihenfolge zur Mitwirkung berufen.

Hat die Schiedskommission eine nach außen wirksame Entscheidung zu fällen, haben daran sechs Mitglieder mitzuwirken. In den übrigen Fällen ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern ausreichend, sofern eine ordnungsgemäße Ladung an die Mitglieder erfolgt ist und die Vollständigkeit der Kommission auch durch die Heranziehung von Ersatzmitgliedern nicht hergestellt werden konnte.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Falle einer Befangenheit ist das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Abstimmung hat offen zu erfolgen. Der/Die Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

Gefasste Beschlüsse können nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit 2/3-Mehrheit zugelassen wird. Eine Abänderung ist ausgeschlossen, sobald die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung an Verfahrensbeteiligte übermittelt wurde.

#### **5. Abstimmung im Umlaufweg**

In eindeutig erscheinenden Angelegenheiten kann der/die Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Dies ist in Angelegenheiten, die einem einzelnen Kommissionsmitglied zur Vorbereitung einer Erledigung zugewiesen wurden, nur über dessen Anregung möglich.

Der/Die Vorsitzende hat den Mitgliedern bei Übermittlung eines solchen Antrags eine den Umständen angemessene Frist zu setzen, binnen derer die Zustimmung oder die Ablehnung zu äußern ist. Geben nicht alle Kommissionsmitglieder fristgerecht ihre Stimme ab oder verlangt ein Mitglied die Behandlung der Angelegenheit in einer Sitzung, hat der/die Vorsitzende eine solche anzuberaumen.

#### **6. Protokoll**

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern der Schiedskommission zuzusenden. Das Original des Protokolls ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden – und einem allenfalls schriftführenden Mitglied - zu unterfertigen. Das Protokoll hat alle Anträge und Beschlüsse samt den Abstimmungsergebnissen zu enthalten.

Dem Protokoll sind die Einladung sowie die endgültige Tagesordnung anzuschließen. Über eine allfällige Korrektur oder Ergänzung des Protokolls ist in der jeweils folgenden Sitzung abzustimmen.

Den Parteien steht das Recht zu, in die Protokolle Einsicht zu nehmen oder die Übermittlung von Kopien zu verlangen, soweit sich die Protokolle auf sie betreffende Angelegenheiten beziehen.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Die Mitglieder der Schiedskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie im Zuge ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder und Ersatzmitglieder möglich.

Für in dieser Geschäftsordnung nicht geregelte Fragen gelten in erster Linie die Bestimmungen des UG 2002 sowie des AVG. Im Übrigen ist die Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingesetzten Kollegialorgane an der Medizinischen Universität Innsbruck sinngemäß anzuwenden.

Dr. Elisabeth Braunias

Vorsitzende der Schiedskommission

---